

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/ccbbcb9c-32e5-39c0-8ea5-70e28366e5a4>

Bibliografie	
Titel	Gesetz über das Bundesverfassungsgericht (Bundesverfassungsgerichtsgesetz - BVerfGG)
Amtliche Abkürzung	BVerfGG
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	1104-1

## § 46a BVerfGG

(1) <sup>1</sup>Erweist sich der Antrag auf Entscheidung gemäß [Artikel 21 Absatz 3 des Grundgesetzes](#) als begründet, so stellt das Bundesverfassungsgericht fest, dass die Partei für sechs Jahre von der staatlichen Finanzierung nach § 18 des Parteiengesetzes ausgeschlossen ist. <sup>2</sup>Die Feststellung ist auf Ersatzparteien zu erstrecken. <sup>3</sup>Dass eine Partei die Bestrebungen einer nach Satz 1 von der staatlichen Finanzierung ausgeschlossenen Partei als Ersatzpartei an deren Stelle weiter verfolgt oder fortführt, stellt das Bundesverfassungsgericht entsprechend Satz 1 fest. <sup>4</sup>Die Feststellung erfolgt auf Antrag eines Berechtigten nach [§ 43 Absatz 1 Satz 1](#); [§ 45](#) ist auf das Verfahren nicht anzuwenden.

(2) <sup>1</sup>Beantragt einer der Antragsberechtigten spätestens sechs Monate vor Ablauf der Frist nach Absatz 1 Satz 1 ihre Verlängerung, bleibt die Partei bis zur Entscheidung über diesen Antrag von staatlicher Finanzierung ausgeschlossen. <sup>2</sup>[§ 45](#) ist auf das Verfahren nicht anzuwenden. <sup>3</sup>Das Bundesverfassungsgericht kann ohne mündliche Verhandlung entscheiden. <sup>4</sup>Für die Entscheidung gilt Absatz 1 entsprechend. <sup>5</sup>Erneute Verlängerungsanträge sind statthaft.

